



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Träger der Kindertagesstätten
In Rheinland-Pfalz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

24. Mai 2018

RD-Schr.- LJA – 3/2018





Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
37-926-5
Bitte immer angeben!

Florian Reinert
reinert.florian@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-228
06131 967-12-228

Prüfung der Verwendungsnachweise der Personalkosten nach § 12 KitaG Umgang mit der Förderung des Landes bei personeller Minderausstattung Rundschreiben - LJA – 3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherstellung der Personalausstattung ist ein wesentliches Merkmal für die pädagogische Qualität in den Kindertagesstätten. In Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise der Personalkosten wurden dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt immer wieder Personalunterschreitungen in Kindertagesstätten aus unterschiedlichen Kontexten bekannt.

Der Umgang mit Personalunterschreitungen war Gegenstand von Beratungen einer Arbeitsgruppe, in der die Jugendämter, der Landkreis- und Städtetag und das zuständige Ministerium unter der Leitung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) vertreten waren. Die Vertretungen der Träger von Kindertagesstätten wurden beteiligt. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde mit Rundschreiben 11/2016 des LSJV vom 8. Dezember 2016 der Prüfungsumfang der Jugendämter und des LSJV in Bezug auf die Personalkostenzuschüsse des Landes dargelegt. Insofern verweise ich auf dieses Rundschreiben.

In diesem Rundschreiben wurden bezüglich der Folgen von Personalunterschreitungen und weiterer Abweichungen von den personellen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO) keine detaillierten Regelungen getroffen. Diese Regelungslücke soll in Bezug auf die Landesförderung mit diesem Rundschreiben geschlossen werden.





Für die Zukunft gilt, dass alle Kindertagesstätten bis zum 31. Dezember 2018 einen Handlungsplan haben müssen, der mit dem zuständigen, örtlichen Jugendamt und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt abgestimmt ist.

Aus diesem ergibt sich, wie die jeweilige Einrichtung im Fall von Personalausfällen zu handeln hat. Mit Rundschreiben 6/2017 vom 14. Dezember 2017 haben wir ein Muster für einen solchen Handlungsplan zur Verfügung gestellt und darauf hingewiesen, dass ein Handlungsplan vorzuhalten ist. Auch dieser Handlungsplan ist ein Ergebnis der o. g. Arbeitsgruppe.

Sofern die einzelnen Träger von Kindertagesstätten bei Personalunterschreitungen anhand dieses Handlungsplans nachweisen können, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um diese zu kompensieren, gelten für die Förderung des Landes die Voraussetzungen des § 12 KitaG als erfüllt. Nur wenn ein solcher, abgestimmter Handlungsplan vorliegt und diesem entsprechend verfahren wird, ist zukünftig sichergestellt, dass die Zuweisung des Landes zu den Personalkosten gewährt wird. Das bedeutet konkret: Liegt eine Personalunterschreitung vor und die Kita hat anhand des abgestimmten Handlungsplans entsprechende Maßnahmen zur Kompensation ergriffen, erfolgt die volle Zuweisung der Personalkostenförderung des Landes für diese Kindertagesstätte an das Jugendamt.

Sollte im Fall einer Personalunterschreitung jedoch kein Handlungsplan existieren oder ein abgestimmter Handlungsplan nicht befolgt werden, liegen die Voraussetzungen des § 12 KitaG für die Förderung des Landes nicht vor. Dies hat zur Folge, dass eine **vollständige Kürzung der Landesmittel für diese Einrichtung** erfolgt.

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. § 6 Abs. 1 LVO KitaG erhalten die Jugendämter Zuweisungen des Landes zur Personalkostenförderung nur, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen in den einzelnen Kindertagesstätten vollständig erfüllt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei Fehlen dieser Voraussetzungen eine Zuweisung nicht erfolgen kann. Gleiches gilt, wenn Kinder betreut werden, obwohl dies in der Betriebserlaubnis nicht genehmigt ist und daraus eine Personalunterschreitung resultiert.





Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Liegt bis zum 31. Dezember 2018 ein mit dem örtlichen Jugendamt und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt abgestimmter Handlungsplan für eine Kita vor und wird dieser befolgt, wird die Zuweisung des Landes zu den Personalkosten in Bezug auf Personalunterschreitungen an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Einrichtung in vollem Umfang gewährt.
2. Kommt es ab dem 1. Januar 2019 zu einer Personalunterschreitung und es liegt kein Handlungsplan vor oder ein vorliegender Handlungsplan wird nicht eingehalten, entfällt die Landesförderung vollständig.

Die **Träger** der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erhalten dieses Rundschreiben ebenfalls direkt übersandt, damit ihnen die Rechtsfolgen, die aus Personalunterschreitungen resultieren können, für eine mögliche Förderung des Landes bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller

